

Bedingungen für die Benutzung des Tag- und Nachttresors



Fassung Juli 2016

Sparkasse Neumarkt-Parsberg
Obere Marktstr. 52, 92318 Neumarkt

1. Zweckbestimmung

Der Tag- und Nachttresor – nachstehend der Tresor genannt – dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld, Schecks und Wechseln.

2. Schlüssel, Kassetten und Einlieferungsvordrucke

Die Einlieferung darf nur in den von uns ausgegebenen Kassetten erfolgen. Der Benutzer – nachstehend der Einlieferer genannt – erhält Schlüssel zur Einwurfföffnung sowie verschließbare Einwurfkassetten mit Schlüssel. In jede Kasette ist der von uns zur Verfügung gestellte Einzahlungs- bzw. sonstige Einlieferungsvordruck einzulegen. Diese Aufstellung muss uns die Authentifizierung des Einlieferers ermöglichen und Namen und Anschrift des Kunden, seine Kontonummer, den Inhalt der Kasette und den Tag der Einlieferung enthalten. Ein Doppel der Aufstellung in verschlossenem Briefumschlag ist sofort in unseren Briefkasteneinzuwerfen.

3. Benutzung der Anlage

Die verschlossenen Kassetten sind nach Öffnung des Einwurfs in den Tresor einzuwerfen. Jede Kasette löst dabei eine Quittungsmarke aus, die zur Betätigung des Kassetten-Automaten dient bzw. gegen deren Rückgabe der Einlieferer von uns eine neue Einwurfkasette erhält. Das Einwerfen der gefüllten Kasette in den Tresor und die Entnahme der Leerkasette bzw. Quittungsmarke muss durch den Einlieferer selbst oder durch einen absolut zuverlässigen Beauftragten geschehen. Nach Benutzung des Tresors ist die Einwurfföffnung sofort wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

4. Haftung der Verwahrerin

Wir übernehmen die Verwahrung der in den Tresor eingeworfenen Kasette. Für Verlust haften wir nur bei eigenem Verschulden. Bis zum vollzogenen Einwurf der Kasette trägt der Kunde jede Gefahr. Es bleibt dem Einlieferer überlassen, das sonstige Risiko durch eine Versicherung zu decken, deren Abschluss wir zu vermitteln bereit sind.

5. Zugang des Kassetteninhalts

Wird eine Kasette nach Beginn unserer Geschäftsstunden in den Tresor eingeworfen, so geht uns deren Inhalt erst am folgenden Geschäftstag zu.

6. Feststellung des Kassetteninhalts

Der Tresor und die Kasette werden durch zwei Angestellte geöffnet, die den Inhalt der Kasette feststellen. Wir bestätigen den Empfang des Inhalts entweder auf dem Doppel der Aufstellung oder durch Verbuchung. Etwaige Abweichungen werden dem Einlieferer unverzüglich mitgeteilt, wenn möglich fernmündlich. Einwendungen gegen unsere Empfangsbestätigung sowie deren Ausbleiben sind uns unverzüglich mündlich oder fernmündlich und in Textform mitzuteilen.

7. Störung der Anlage

Wenn die Tresoranlage infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht benutzbar ist, haften wir nur für grobes Verschulden. Der Einlieferer ist verpflichtet, uns Störungen im Betrieb der Anlage sofort mitzuteilen.

8. Sorgfaltspflichten

Die Kassetten, die Schlüssel und die Marken bleiben unser Eigentum; sie sind sorgfältig aufzubewahren und in gutem Zustand zu erhalten. Das Abhandenkommen einer Kasette oder eines Schlüssels ist uns sofort mitzuteilen. Ausbesserungen an den Kassetten oder an den Schlüsseln dürfen nur durch unsere Vermittlung vorgenommen werden. Der Einlieferer darf Doppelschlüssel und weitere Kassetten weder anfertigen noch beschaffen.

9. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die uns oder dritten Personen durch Beschädigung der Tresoranlage oder dadurch entstehen, dass Kassetten, Schlüssel oder Marken abhanden kommen oder beschädigt werden oder dass der Kunde, seine Beauftragten oder Unbefugte, die dem Kunden übergebene Schlüssel an sich gebracht haben, die Tresoranlage unsachgemäß bedienen.

10. Ablauf des Benutzungsvertrages

Wir haben jederzeit das Recht, die Vereinbarung über die Benutzung des Tresors mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Kassetten, Schlüssel und Marken sind dann durch den Einlieferer unverzüglich in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben; etwaige Reparatur- und Erneuerungs- oder Wiederbeschaffungskosten gehen zu seinen Lasten.

11. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit unseres allgemeinen Gerichtsstandes nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, können wir unsere Ansprüche im Klageweg an unserem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.